

Stadtverwaltung · Postfach 21 80 · 88191 Ravensburg

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Stadtplanungsamt

Technisches Rathaus
Salamanderweg 22
88212 Ravensburg
Tel.-Zentrale (0751) 82-0
www.ravensburg.de

Christian Storch
Zimmer 3.09
Telefon (0751) 82-295
Telefax (0751) 82-60295
christian.storch@ravensburg.de

03.03.2021

**Beteiligungsverfahren gem. § 10 (1) ROG i.V.m. § 12 (2) LplG zum zweiten
Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-
Oberschwaben**

Stellungnahme der Stadt Ravensburg

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr. 9 bis 12 Uhr
Mo, Di, Mi, Do 14 bis 16 Uhr

Bus, Auto

H Deisenfang
P am Haus

Sehr geehrter Herr Franke,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Erteilung der Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Stadt Ravensburg nimmt zum zweiten Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben wie folgt Stellung:

Den Unterlagen des zweiten Anhörungsentwurfs zur Regionalplanfortschreibung ist nur teilweise zu entnehmen, wie die Inhalte der Stellungnahme der Stadt Ravensburg zum ersten Anhörungsentwurf gewertet wurden und welche Gründe dazu geführt haben, dass einzelne vorgebrachte Anregungen und Bedenken keine Berücksichtigung gefunden haben. Daher werden Teile der Stellungnahme zum ersten Anhörungsentwurf erneut mit dieser Stellungnahme vorgebracht.

Der Regionalplanentwurf enthält nach wie vor keine konkreten Vorgaben zur Lenkung der aus dem Kies- und Asphalttransport sowie den Erdaushubverkehren resultierenden Verkehrsbelastungen für die Ortsdurchfahrt von Oberhofen über die B 30 und die B 467 kommend, obwohl mehrere Alternativen aus dem Bodenseekreis heraus verfügbar wären. Hierzu zählen insbesondere die L 326 über Tettwang und Kofeld über die L 324 nach Grenis wie auch die K 7719 / K 7718 von der B 30 über Lindau, dann wiederum über die L 326 und die L 324 zum selben Ziel. Die Ortsdurchfahrt von Oberhofen könnte insbesondere durch die Kiesverkehre der Abbaustandorte „Ravensburg / Eschach-Kögel“ und „Ravensburg Knollengraben“ in den Bodenseekreis von der L 326 über die K 7712 und K 7085 auf die B 32 wesentlich entlastet werden. Es wäre Aufgabe des Regionalplanung im Rahmen der Ausweisung von Abbau- und Sicherungsgebieten von Rohstoffen vorsorgend verkehrslenkende Maßnahmen darzustellen und diese nicht auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu

Bankverbindungen

KSK Ravensburg
IBAN
DE 45 65050110 0048000206
BIC
SOLADES1RVB

Voba Ravensburg
IBAN
DE 63 63090100 0300300000
BIC
ULMVDE66

delegieren. Das Schutzgut Mensch ist dabei gegenüber den wirtschaftlichen Interessen hintangestellt und nicht mit dem ihm zukommenden Gewicht bewertet worden.

Seite 2

Nach den Zielvorgaben 2.4.2-(2) im zweiten Anhörungsentwurf zur Regionalplanfortschreibung ist die Siedlungsentwicklung in den Gemeindehauptorten und Teilorten zu konzentrieren. Ravensburg besteht neben der Kernstadt auf Gemarkung Ravensburg aus weiteren Ortsteilen auf jeweils eigenen Gemarkungen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit muss gewährleistet sein, dass auch in den Ravensburger Ortsteilen eine gleichrangige Siedlungsentwicklung möglich ist und nicht zuerst auf Gemarkung Ravensburg als Gemeindehauptort Flächen aufzusiedeln sind. Hier bedarf es einer Klarstellung was gemeint ist.

Sowohl die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus als auch die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sind gemäß den Zielvorgaben 2.5.0-(3) und 2.6.0-(5) im zweiten Anhörungsentwurf zur Regionalplan-Fortschreibung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher Außenbereichsflächen zu nutzen.

Die Stadt Ravensburg lehnt diese Zielvorgaben ab, da im Sinne einer ausgewogenen städtebaulichen Entwicklung in allen Ortsteilen der Stadt neben der Entwicklung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte/Vorranggebiete auch das Heranziehen anderer kommunaler Flächen erforderlich ist. Diese dürfen nicht in einer zeitlichen Abhängigkeit zu der Entwicklung der regionalen Schwerpunkte stehen, sondern müssen unabhängig dazu entwickelt werden können, um auf den sehr angespannten Wohnungsmarkt bzw. die Gewerbeflächen nachfrage angemessen zu reagieren. Dieses kann Stillstand bei Planungen in Folge von mangelnden Grundstücksverfügbarkeiten bedeuten. Die Zielvorgabe des Regionalverbandes ist somit in der Praxis nicht umsetzbar, verursacht wirtschaftliche Schäden bei den Kommunen und stellt einen nicht vertretbaren, massiven Eingriff in die Planungshoheit dar. Es wird daher eine Streichung dieser zeitlichen Entwicklungsvorgabe gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Bastin
Bürgermeister